



Ein- und Austritte, Übertritte, Schnupperaufenthalte

(Stand: 09.01.2020)

Geltungsbereich

1 Das vorliegende Merkblatt gilt für sämtliche Anbieter von Leistungen der Behindertenhilfe im Kanton Basel-Stadt. Je nach Art der Leistung können unterschiedliche Regelungen und gesetzliche Grundlagen zur Anwendung kommen.

Ein- und Austritte

2 Das Gesetz über die Behindertenhilfe umschreibt Ein- und Austritte durch die Definition der Bewilligung des Leistungsbezugs folgendermassen:

Die Bewilligung erfolgt ab Bezug der Leistung, frühestens jedoch ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, und endet mit Ablauf der Bewilligung oder mit Beendigung des Leistungsbezugs (§14 Abs. 6 BHG). Als Beginn des Leistungsbezugs gilt also der Tag, an welchem ein gültiger Betreuungs- und / oder Arbeitsvertrag vorliegt und effektiv personale Leistungen erbracht werden. Wohnplatzreservierungen resp. Abwesenheiten ohne vorherigen Eintritt werden nicht vergütet.

Der Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe endet, wenn die Leistungen effektiv nicht mehr bezogen werden, was analog auch für die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen gilt. Dies ist auch der Fall, wenn sich eine leistungsbeziehende Person in einer Klinik befindet und ein Wiedereintritt von allen Beteiligten ausgeschlossen wird. In diesem Fall ist schnellstmöglich ein Austrittsdatum festzulegen. Es gelten die Grundsätze in der Zusammenarbeit der UPK mit den Wohneinrichtungen der Region Basel. Handelt es sich jedoch um eine Abwesenheit mit anschliessendem Wiedereintritt gelten die Vorgaben zur Leistungsabrechnung bei längeren Abwesenheiten im Bereich Wohnen und Tagesstätten.

Übertritte

3 Es gilt der Grundsatz, dass eine Doppelfinanzierung derselben Leistung nicht möglich ist (§13 Abs. 2 BHG). Bei Übertritten innerhalb derselben Institution, wird gemäss Ausführung zur Vergütung bei Ein- und Austritten im Bereich Wohnen der Eintrittstag nicht gezählt. Dies gilt ebenfalls für Übertritte innerhalb des Kantons Basel-Stadt. Hier kann die bisherige Institution bis zum Austrittstag verrechnen, als Eintrittstag in die neue Institution gilt frühestens der Folgetag.

Bei Übertritten zwischen zwei ausserkantonalen Institutionen wird gegebenenfalls ein Überschneidungstag akzeptiert, da die Vorgaben der Standortkantone übernommen werden.

Umgang mit Kündigungen

4 Mit dem Abschliessen eines Betreuungs- und / oder Arbeitsvertrags gehen die Person mit Behinderung und die leistungserbringende Institution eine gegenseitige Verpflichtung ein, die auch über den oben beschriebenen Anspruchszeitraum hinausgehen kann. Für den Bereich der Arbeit gelten die im Obligationenrecht aufgeführten Rechte und Pflichten (Art. 319 ff. OR).

Mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrags wird zudem ein Auftrag erteilt (Art. 394 OR). Gemäss gesetzlichen Bestimmungen kann dieser, trotz vereinbarter Kündigungsfristen, grundsätzlich jederzeit von beiden Parteien gekündigt werden. Allerdings kann eine solche Kündigung Schadenersatzansprüche auslösen, wenn sie zu Unzeit erfolgt (Art. 404). Kann z.B. der gekündigte Platz nicht umgehend mit einer anderen Person besetzt werden, so läuft die Person, die den Vertrag gekündigt hat, Gefahr, dass sie den Tarif bis zum Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist dennoch bezahlen muss.

Bei Kündigungen durch Institutionen ist darauf zu achten, dass diese, sofern sie aus behinderungsbedingten Gründen erfolgen, zuvor mit der Abteilung Behindertenhilfe (ABH) abgesprochen werden. Bei fristlosen Kündigungen ist die ABH immer zu informieren. Die Einrichtungen sind in jedem Fall dazu verpflichtet, die Person mit Behinderung angemessen bei der Suche nach einer Anschlusslösung zu unterstützen.

Vergütung bei Ein- und Austritten im Bereich Wohnen

5 Folgende Ausführungen sind Bestandteil der Leistungsvereinbarungen mit den anerkannten Leistungsbringenden.

1. Mit dem Austritt einer Person (oder dem Tod einer Person) endet die Vergütung für personale und nicht personale Leistungen bzw. Kantonsbeiträge und Kostenbeteiligung.
2. Bei Überritten wird der Eintrittstag nicht gezählt. Bei Eintritt und Austritt der Person mit Behinderung während eines angebrochenen Monats wird die Vergütung der Kostenpauschalen für den Bereich Wohnen und Tagesstruktur wie folgt reduziert bzw. berechnet:

$(\text{Kalendertag des letzten Aufenthaltstags} - \text{Kalendertag des ersten Aufenthaltstags} + 1) / 30$

3. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin nimmt keine abweichende Regelung zu den Vorgaben für das Ende der Vergütung im Vertrag zwischen ihm/ihr und der Person mit Behinderung bzw. seiner rechtlichen Vertretung vor.
4. Eine Doppelfinanzierung von gleichartigen Leistungen ist nicht möglich.

Schnupperaufenthalte / Probewohnen

6 Kosten für Schnuppertage werden abgegolten, wenn es nach dem Schnupperaufenthalt unmittelbar zu einem Eintritt kommt, sofern die Person nicht bereits dieselbe Leistung bei einem andern Anbieter der Behindertenhilfe bezogen hat. Es wird maximal eine Woche finanziert (sieben Kalendertage im Wohnen, fünf Kalendertage in der Tagesstruktur) und die Prozesse und Fristen zur Bedarfsermittlung müssen genauso eingehalten werden. Kommt es nach dem Schnupperaufenthalt zu keinem Eintritt, sind dies Aquirierungs- resp. Rekrutierungskosten, die nicht separat vergütet werden. Diese Regelung gilt für sämtliche Leistungen der Behindertenhilfe.

Anders verhält es sich bei einer Kündigung während der Probezeit. Hier wird davon ausgegangen, dass ein definitiver Eintritt (wenn auch mit Auflagen) beabsichtigt war. Dies wird als regulärer Aufenthalt behandelt. Das objektive Abgrenzungskriterium ist hier das Vorliegen eines Betreuungs- und /oder Arbeitsvertrags.